



EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

# Reglement über die Benützung der Turnhalle und der Aussenanlagen

von 23. Juni 1997

**in Kraft ab 01. Juli 1997**

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL  
mit Verfügung Nr. 104 vom 20.08.1997

**Änderung im Anhang** - genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates  
vom 25.11.2003. **In Kraft ab dem 01. Januar 2004**

**Änderung im Anhang** - genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates  
vom 21.11.2006. **In Kraft ab dem 01. Januar 2007**

**Änderung im Anhang** - genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates  
vom 03.11.2009. **In Kraft ab dem 01. Januar 2010**

**Änderung im Anhang** - genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates  
vom 23.03.2010. **In Kraft ab dem 01. Mai 2010**

Die Einwohnergemeindeversammlung von Hemmiken, gestützt auf 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. März 1970, beschliesst folgendes Reglement über die Benützung der Turnhalle, Aussenanlagen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Die Turnhalle und die dazu gehörenden Aussenanlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser erteilt der Abwartin oder dem Abwart die nötigen Weisungen, erlässt Benützungsbewilligungen und setzt die Gebühren fest. Die Pflichten und Rechte der Abwartin oder des Abwartes sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.
- § 2 Die Turnhalle und ihre Aussenanlagen sind für die Schule und die Vereine von Hemmiken bestimmt.
- Die Benützung ordnet sich nach:
- a) den Stundenplänen der Schule
  - b) den vom Gemeinderat bewilligten regelmässigen Benützungen
  - c) besonderen Bewilligungen des Gemeinderates.
  - d) Private und Auswärtige können nur nach Berücksichtigung der vom Gemeinderat schon bewilligten Benützung die Turnhalle und die Aussenanlagen reservieren lassen.
- § 3 Den Weisungen und Anordnungen des Gemeinderates und der Abwartin oder des Abwartes sind strikte Folge zu leisten.
- § 4 Die Turnhalle und die Aussenanlagen können, wenn nötig, gesperrt werden.
- § 5 Die bezogenen Schlüssel dürfen nicht an andere Personen oder Organisationen weitergegeben werden.

## II. Benützungsvorschriften

- § 6 Das Benützen der Turnhalle und der Aussenanlagen ausserhalb der vom Gemeinderat bewilligten Zeiten ist nicht gestattet.
- § 7 Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Turnhalle und die Aussenanlagen nicht ohne einen verantwortlichen Leiter benützen.
- § 8 Die Duschanlagen stehen den Schulen, den turnenden Vereinen und dem Militär, unter Aufsicht der Verantwortlichen, zur Verfügung.
- § 9 In allen Räumen der Turnhalle gilt absolutes Rauchverbot, Ausnahmen gelten nur für Veranstaltungen sowie im Eingangsbereich und im Mehrzweckraum.
- § 10 Die Halle darf für den Turnbetrieb nur mit speziellen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit Nägeln oder Stollen dürfen innerhalb der Turnhalle weder getragen noch gewaschen werden. Turnschuhe, welche auf den Aussenanlagen getragen werden, dürfen ebenfalls nicht in der Halle getragen werden.

- § 11 Das Fussballspielen in der Halle ist nur mit einem Hallen-Fussball gestattet.
- § 12 Hallengeräte und Hallenmobiliar dürfen nicht im Freien verwendet werden. Sie sind fachgerecht zu behandeln und zu transportieren. Nach Gebrauch sind sie wieder an den für sie vorgesehenen Standort zurückzubringen.
- § 13 Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen dürfen durch den Betrieb nicht beschädigt werden. Es dürfen daran auch keine Änderungen vorgenommen werden. Allfällige Beschädigungen sind der Abwartin oder dem Abwart umgehend zu melden.

### III. Aussenanlagen

- § 14 Der Kunststoffplatz und die Sprungbahnen usw. dürfen nicht mit Nagelschuhen betreten werden. Spikes mit einer Maximallänge von 6 mm sind erlaubt. Ebenfalls ist das Befahren der Aussenanlagen (inkl. Rasenflächen) mit Mofa, Velo, Rollschuhen, Rollbrettern und dergleichen verboten.
- § 15 Stein- und Kugelstossen sowie Weitsprung darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden.
- § 16 Die Aussenanlagen dürfen nach 22.00 Uhr nicht mehr benützt werden.

### IV. Veranstaltungen

- § 17 Jegliche Art von Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.
- § 18 Für Veranstaltungen, welche Proben auf der Bühne bedingen, ist spätestens vier Wochen vor der ersten Probe dem Gemeinderat ein Probenplan einzureichen, welcher mit den tangierten Vereinen im voraus abgesprachen werden muss.

Die Bühne kann zum Proben wie folgt benützt werden:

In der 6. und 5. Woche vor dem Anlass	: An 2 Abenden.
In der 4., 3. und 2. Woche vor dem Anlass	: An 3 Abenden
In der letzten Woche vor dem Anlass	: Jeden Abend
zwischen allfälligen weiteren Aufführungen	: An 2 Abenden.

- § 19 Für die Benützung und Bedienung der gesamten Bühneneinrichtung müssen beim Abwart vorgängig der Proben die nötigen Instruktionen eingeholt werden.
- § 20 Die Bestuhlung und das Einrichten, das Versorgen aller vom Veranstalter benutzten Einrichtungen sowie die gesamte Reinigung und Abfallentsorgung in und um die Turnhalle, ist Sache des Veranstalters. Diese Arbeiten werden vom Abwart kontrolliert.  
Es darf nur die Originalbestuhlung bis maximal 396 Personen (66 Tische à 6 Personen) aufgestellt werden. Sämtliche Notausgänge sind offen und frei zu halten. Die für die Bühne vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind ordnungsgemäss zu montieren.

- § 21 Die Übergabe und Rückgabe der Turnhalle und/oder der Aussenanlagen erfolgt durch die Abwartin oder den Abwart. Nach einem Anlass sind die Turnhalle und sämtliche Räume sowie die benützten Einrichtungen und/oder die Aussenanlagen auf den vorgesehenen Termin in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.
- § 22 Der Veranstalter sorgt für einen geeigneten und geordneten Parkdienst. Für Schäden an Einrichtungen, Kulturen, Liegenschaften etc. Dritter haftet der Veranstalter. Zum Parkdienst kann (keine Verpflichtung) die Feuerwehr zugezogen werden. Die Kosten dafür sind vom Veranstalter zu tragen.

## V. Gebühren

- § 23 Die Gebühren werden durch den Gemeinderat beschlossen.

## VI. Schlussbestimmungen

- § 24 Beschädigungen an Gebäuden, Aussenanlagen, Geräten, Mobiliar, Einrichtungen und Inventar sowie Verluste, werden gemäss Auftrag des Gemeinderates instandgesetzt bzw. ersetzt und dem Veranstalter oder Verursacher in Rechnung gestellt (der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen und ist ebenfalls Sache des Veranstalters).
- § 25 Verstösse gegen dieses Reglement können mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden und den Fehlbaren kann die zukünftige Benützung der Turnhalle und der Aussenanlage verweigert werden.
- § 26 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft, auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Ernst Kunz

sig. Brigitta Schüpbach

# Anhang zum Reglement über die Benützung der Turnhalle und der Aussenanlagen (Gebührenordnung)

## Gebühren gemäss § 23:

Für die Benützung werden folgende Gebühren erhoben :

- a) Küche (inkl. Gas und Geschirrspülmittel)**  
Anlass-Tag Fr. 150.-  
Inkl. je ½ Tag einräumen und putzen (insgesamt 1 Tag)
- b) Mehrzweckraum (inkl. Mobiliar)**  
pro Abend Fr. 50.-  
pro Tag Fr. 80.-  
Die Benützung des Mehrzweckraumes ist nur an diesen Anlass-Tagen kostenlos inbegriffen, an denen die Küche und/oder die Turnhalle gemietet ist.
- c) Turnhalle (inkl. Festbestuhlung) und Nebenräume**  
Anlass-Tag Fr. 250.-  
Inkl. je ½ Tag einräumen und putzen (insgesamt 1 Tag)  
Vorbereitung für Anlass, pro Tag Fr. 100.-
- d) Aussenanlagen**  
Anlass-Tag Fr. 100.-  
Vorbereitung für Anlass, pro Tag Fr. 25.-
- e) Benutzung Abfallcontainer der Gemeinde**  
Pro Anlass (max. 3 aufeinander folgende Tage pro Vermietung) Fr. 30.-
- f) Für Anlässe der Einwohnergemeinde entfallen die Gebühren gemäss a) bis d) .**
- g) Die Gebühren gemäss b) bis d) entfallen für die Bürgergemeinde Hemmiken sowie für ortsansässige Vereine, sofern es sich um nicht gewinnorientierte Anlässe handelt, die für die Gemeinde Hemmiken bestimmt sind.**  
Als ortsansässige Vereine im Sinne dieses Reglementes gelten ausschliesslich:
- Turnverein Hemmiken mit der Jugend- und Männerriege
  - Damenriege Hemmiken mit der Mädchenriege und Muki-/Vaki-Turnen
  - Pro Senectute Turnen Hemmiken
  - Turnen für Alle
  - Frauenverein Hemmiken
  - Schützengesellschaft Hemmiken
  - Natur- und Vogelschutzverein Hemmiken
  - Sparverein Hemmiken
  - Milch- und Landw. Genossenschaft Hemmiken
  - Spielplatzverein Hemmiken
  - Handdruckspritzenfreunde Hemmiken - Farnsburg
- h) Die Turnhalle und die Aussenanlagen werden**
- nicht an auswärtige Privatpersonen vermietet;
  - nur an auswärtige Veranstalter vermietet, sofern es sich um geschlossene, nicht gewinnorientierte Anlässe handelt.

